

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Nordkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516) in der z.Zt. geltenden Fassung und in Verbindung mit der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 27. März 2012 (GV.NRW.S. 158) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Gemeinde Nordkirchen verordnet:

§ 1

An den in der Anlage aufgeführten Sonn- und Feiertage dürfen im Jahr 2017 die Verkaufsstellen in der Gemeinde Nordkirchen für die Dauer von acht Stunden Waren, die für Nordkirchen kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkaufen.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der nach § 1 zugelassenen Zeiten seine Verkaufsstelle öffnet bzw. Waren außerhalb der genannten Warengruppe zum Verkauf anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nordkirchen, den 16.03.2017

Gemeinde Nordkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Nordkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nordkirchen, den 17. März 2017

Gemeinde Nordkirchen
Der Bürgermeister